

Bedingungen über die Vergabe eines Standrohres mit Messeinrichtung für die Entnahme von Wasser aus Unterflurhydranten des Versorgungsnetzes der Stadtwerke Holzminden GmbH

Die Stadtwerke Holzminden gestatten die Wasserentnahme aus Unterflurhydranten (UFH) zu folgend geltenden Bedingungen:

1. Die Entnahme ist nur aus Standrohren mit integriertem Wasserzähler zulässig, welche die Stadtwerke Holzminden GmbH ausgegeben haben.
2. Der erstmalige Anschluss des Standrohres erfolgt durch die Stadtwerke, wobei diese gleichzeitig den geeigneten UFH in der Örtlichkeit bestimmen und festlegen
3. Die Nutzung von UFH **ohne Wissen der Stadtwerke Holzminden GmbH** ist nicht zulässig.
4. Die Stadtwerke Holzminden GmbH sind berechtigt, im Falle der Missachtung der Bedingungen, die Wasserentnahme aus UFH zu untersagen und das Standrohr einzuziehen.
5. Die Stadtwerke Holzminden GmbH können – in Einzelfällen – den Wasserbezug untersagen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, wie der übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.
6. Der Kunde ist für die Wasserentnahme verantwortlich und stellt die Stadtwerke Holzminden GmbH und deren Mitarbeiter von eventuellen Schadensersatzansprüchen frei.

Bereitstellungsentgelt:

7. Gegen Hinterlegung einer **Kautions i.H.v. € 1.000,00** wird das Standrohr mit Wasserzähler an der Entnahmestelle übergeben.
8. Der Wasserverbrauch wird nach Rückgabe des Standrohres mit der jeweils gültigen Verbrauchsgebühr (**derzeit 2,36 €/m³ + 7% MwSt = 2,53 €/m³**) berechnet. Abwassergebühren (**derzeit 1,56 €/m³**) und Niederschlagswasserbeseitigungen (**derzeit 0,31 €/m²**) werden berechnet [] / nicht berechnet []. Die Stadtwerke Holzminden GmbH sind ggf. berechtigt, einen, einen geschätzten Verbrauch, in angemessener Höhe, in Rechnung zu stellen.
9. Der Kunde haftet für das Standrohr einschließlich Wasserzähler. Im Verlustfall trägt er die Kosten für die Wiederbeschaffung. Bei Beschädigung werden die Instandsetzungskosten nach Aufwand berechnet.
10. Die Ausgabe des Standrohres erfolgt nur für eine bestimmte Baustelle bzw. einen von uns bestimmten Hydranten. **Bei Wechsel der Entnahmestelle muss das Standrohr neu beantragt werden.**

Die vorstehenden Bedingungen gelten ab dem **06.12.2021**